Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode 04. 07. 2001

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Gisela Frick, Gerhard Schüßler, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Irmgard Schwaetzer, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/5951, 14/5971, 14/6533 –

Entwurf eines Gesetzes über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbegesetz – MaßstG –)

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
- 1. Die von den Ministerpräsidenten und dem Bundeskanzler erzielte Einigung zur Reform des Finanzausgleichs erfüllt die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts für ein Maßstäbegesetz nicht. Das Gericht hat vom Gesetzgeber verlangt, zunächst für einen neuen Länderfinanzausgleich die Grundsätze für die künftige Umverteilung zwischen Bund und Ländern in einem eigenen Gesetz festzulegen und erst dann im Finanzausgleichsgesetz die Einzelheiten zu regeln. Der vom Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten gefundene Kompromiss stellt allerdings die Rechenergebnisse in den Vordergrund, an denen sich die Maßstäbe orientieren.

Wieder einmal wurde eine politisch wichtige Entscheidung außerhalb des Parlaments getroffen. Es handelt sich keinesfalls um eine Sternstunde des Föderalismus, wie der Bundeskanzler behauptet, sondern um einen schwarzen Tag für den Parlamentarismus, da der Bundestag seine Zustimmung zu einem Beschluss geben soll, an dem er in keiner Weise beteiligt war.

Alleiniger Zweck des Länderfinanzausgleichs sollte es sein, die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Länder so zu sichern, dass sie in der Lage sind, die Gesetze zu wahren, die öffentliche Ordnung und die Bürgerrechte zu garantieren und den sozialen Mindeststandard zu sichern.

2. Die dem Maßstäbegestz zugrunde liegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist leider nicht zum Anlass genommen worden, den Föderalismus insgesamt zu reformieren, die schleichende Zentralisierung unseres Gemeinwesens durch zunehmende Kompetenzvermengung aufzubrechen und letztlich die Finanzverfassung im Sinne von mehr Wettbewerbsföderalismus zu überarbeiten.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt:

- Bund und Länder werden aufgefordert, den Föderalismus zu reformieren und dabei mehr Wettbewerb zwischen den Ländern zuzulassen. Staatliche Aufgaben, aber auch Einnahmen und Ausgaben müssen stärker entflechtet werden. Die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sind klar zu teilen mit dem Ziel, dass Aufgabenkompetenz und Finanzierungspflicht übereinstimmen.
- 2. Der Deutsche Bundestag lehnt das Maßstäbegesetz ab, weil der Gedanke des Wettbewerbsföderalismus nicht ausreichend berücksichtigt wird. Der zwischen den Ministerpräsidenten und dem Bundeskanzler ausgehandelte Kompromiss geht insgesamt zu Lasten der Steuerzahler. Tilgungsleistungen für den Fonds Deutsche Einheit werden in die Zukunft verschoben und Leistungen über einen Zeitraum von zwanzig Jahren zugesagt. Das Maßstäbegesetz ist also auch ein Vertrag zu Lasten nachfolgender Generationen.
- 3. Sonderbedarfe einzelner Länder sind weder im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung noch beim horizontalen Finanzausgleich zu berücksichtigen, sondern nur noch durch Bundesergänzungszuweisungen. Für den Aufbau Ost als gesamtdeutsche Aufgabe sind zusätzlich noch notwendige Sondermaßnahmen zugunsten der neuen Bundesländer in einem "Solidarpakt II" fortzuführen.

Die Grunddaten für den Finanzausgleich sind nicht mehr jährlich, sondern jeweils für eine dreijährige Periode zu ermitteln. In diesem Zeitraum bleiben Erhöhungen und Senkungen der Finanzkraft im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs unberücksichtigt.

Bei der Bestimmung der Finanzkraft der Länder sind die kommunalen Einnahmen aus Realsteuern und steuerähnlichen Abgaben nicht mehr zu berücksichtigen. Bei den ausgleichsverpflichteten Ländern sind die Leistungen aus dem Finanzausgleich jeweils auf 50 % des Betrages zu begrenzen, um den deren Finanzkraft die durchschnittliche Finanzkraft aller Länder übersteigt.

Soweit Sonderbedarfe einzelner Länder durch Ergänzungszuweisungen des Bundes abzudecken sind, muss sich die Höhe der Zuweisungen nach dem Kriterium der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit richten. Zuweisungen zum Ausgleich höherer Kosten der politischen Führung entfallen.

Berlin, den 3. Juli 2001

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion